

Sozialismus und Fürsorge

Autor(en): **Steiger, Emma**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frage wirft eine neue auf. Soll die staatliche Arbeitslosenkasse mit dem Versicherungsmonopol ausgestattet werden, oder ist es vorteilhafter, wenn das Genter System beibehalten wird? Für die Staatsanstalt mit Monopolcharakter sprechen eine Reihe von Gründen, die wir hier nicht aufzählen wollen. Eine Revision des Gesetzes muß aber Aussicht auf Erfolg haben. Deswegen darf sie nicht in einer Richtung gehen, die zum vorneherein den Widerstand der Interessenten hervorruft. Die Mehrzahl der subventionierten Arbeitslosenkassen hat sich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems ausgesprochen. Mit anderen Worten, sie wollen von der staatlichen Monopolanstalt nichts wissen. Zum Verfechter der Monopolanstalt hat sich der Volkswirtschaftsbund (Arbeitgeberorganisation) aufgeworfen. Die Gründe, die ihn dazu veranlassen, sind recht durchsichtig. Die Gewerkschaften bieten ihren Mitgliedern durch die Arbeitslosenversicherung einen bestimmten Rückhalt in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges. Das hat die Nebenwirkung, daß die Mitglieder auch in solchen Situationen der Organisation eher erhalten bleiben. Gerade das aber veranlaßt den Volkswirtschaftsbund zu seiner Stellungnahme. Sie ist also nicht in erster Linie durch Zweckmäßigkeitsgründe vom Standpunkt der Arbeitslosenversicherung aus betrachtet, sondern durch politisch-wirtschaftliche Erwägungen verursacht. Der Entwurf stellt sich auf den Boden des Genter Systems. Er bedeutet eine Ausgestaltung des Gesetzes vom Jahre 1909.

Der Revisionsentwurf zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten Teil wird die obligatorische Versicherung, die Beitragspflicht der Unternehmer, die Mindestleistungen der Versicherten und der Rassen, der Beitrag des Staates und die Anefnung eines Krisenfonds umschrieben. Der zweite Teil handelt von der staatlichen Arbeitslosenkasse, während im letzten Abschnitt das Verhältnis zu den privaten Arbeitslosenkassen geregelt wird. Nach dem Entwurf würden der Versicherungspflicht schätzungsweise 31,000 Personen unterstellt. In einem letzten Artikel soll der Entwurf im einzelnen besprochen werden. (Schluß folgt).

Sozialismus und Fürsorge*).

Von Dr. jur. Emma Steiger.

Für die gesamte ausgedehnte Fürsorgetätigkeit haben radikale Genossen oft nur ein verächtliches Achselzucken übrig. Arbeitet für den Sozialismus, statt an den Wunden der kapitalistischen Gesellschaftsordnung herumzupflastern, wollen sie damit sagen. Ich möchte im folgenden zeigen, daß die Frage der Stellung des Sozialisten zur

*) Diese Ausführungen gelten grundsätzlich für die gesamte Wohlfahrtspflege und nicht nur für die Fürsorge, die schon vorhandene Schäden verhüten oder heilen will. Trotzdem wurde diese Bezeichnung gewählt, weil Fürsorge bei uns noch oft im umfassenden, Vorsorge einschließenden Sinne gebraucht wird und das etwas reichsdeutsch klingende Wort Wohlfahrtspflege noch wenig bekannt ist.

Fürsorge und Wohlfahrtspflege nicht mit einer so einfachen Formel erledigt werden darf.

Große Gruppen der Bevölkerung sind fürsorgebedürftig. Sie sind auf materielle, erzieherische und andere Hilfe der Gesellschaft angewiesen, weil sie nicht selbst für sich sorgen können und ihre Bedürfnisse auch nicht von ihrer Familie oder einem Wirtschaftsverband befriedigt werden. Eine sozialistische Gesellschaftsordnung wird einen beträchtlichen Teil der Fürsorge unnötig machen, weil sie mit der Profitwirtschaft eine Hauptursache der Fürsorgebedürftigkeit beseitigt. Wenn einmal wie die Arbeitspflicht aller Arbeitsfähigen das Recht jedes Menschen auf das zum Leben Notwendige gilt, dann ist kein Greis und kein Krüppel mehr auf Almosen angewiesen. Und die Familienmutter ist nicht gerade dann, wenn eine zahlreiche Kinder-schar ihr zu Hause in Hülle und Fülle zu tun gibt, gezwungen, durch Arbeit für Fremde den kargen Verdienst des Mannes zu ergänzen. Wenn einmal Boden und Bauten der Herrschaft weniger Eigentümer und Bankherren entzogen sind, so kann es nicht mehr vorkommen, daß gerade die kinderreichsten Familien am wenigsten eine für Gesundheit und Gemüt befriedigende Wohnung haben, daß große Häuser mit Garten von zwei oder drei Personen bewohnt werden oder gar leer stehen, während die meisten Menschen in sonnenarmen Stuben an unruhigen Straßen zusammengedrängt leben. Wenn einmal diejenigen, welche aus den schlechten Eigenschaften ihrer Mitmenschen Profit machen wollen, nicht mehr geschützt und gestützt werden wie in der heutigen Gesellschaftsordnung, wo sich das Alkohol- und das Rinkapital so schamlos an jugendlicher Unerfahrenheit und menschlicher Schwäche bereichert, wird die Zahl der durch Trunksucht und andere Laster fürsorgebedürftig gewordenen auf ein kleines Häuflein krankhaft veranlagter Menschen zusammenschmelzen.

Solange wir aber nicht imstande sind, in kürzester Zeit eine sozialistische Ordnung aufzubauen, entbindet uns die Erkenntnis des Zusammenhanges mancher Notstände mit der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung nicht davon, unser möglichstes zu deren Bekämpfung zu tun. Die Hilfsbedürftigkeit einiger Gesellschaftsgruppen kann durch sozialpolitische Maßnahmen schon innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung behoben oder doch gemildert werden. So verschwindet z. B. die Not der alten Leute als Massenerscheinung, wenn jedermann von einem bestimmten Alter an das Recht auf eine ausreichende Rente hat. Die sozialistischen Parteien setzen sich denn auch in der Regel kräftig für derartige sozialpolitische Gesetze ein. Gleichgültiges oder gar ablehnendes Verhalten rechtfertigt sich unter Umständen in revolutionären Zeiten, wenn es sich darum handelt, die zu einem Umbau der Gesellschaftsordnung von Grund aus bereiten und fähigen Kräfte nicht an soziale Flichtarbeit zu verzetteln. Dieses Problem der allgemeinen Politik soll hier nur angedeutet werden.

Die staatliche Sozialpolitik kann aber erst dann eingreifen, wenn die Mehrheit des gesetzgebenden Rates oder der Aktivbürgerschaft eine Maßnahme für richtig hält und durchsetzt. Mit der Bertröstung

auf diesen Zeitpunkt ist aber weder dem mittellosen Greis noch dem überanstrengten Lehrling geholfen. Einsichtige Menschen müssen sich zusammentun, um mit den beschränkten Möglichkeiten privater Tätigkeit dem Hilfsbedürftigen beizustehen. Auch wohlfahrtspolitisch eingestellte Gemeinwesen können Einrichtungen schaffen, die bestimmten Gruppen Fürsorgebedürftiger nach freiem Ermessen Hilfe bieten. Solche vorläufige Fürsorge ist nur Notbau, nur Flickwerk. Sie ist aber unentbehrlich als Vorläufer gesetzlicher Bekämpfung bestimmter Notstände. So hat z. B. die Stiftung „Für das Alter“ nicht nur die Aufgabe, im Augenblick der ärgsten Not mittelloser Greise abzuhelpen, sie soll auch durch planmäßiges Studium und Bekanntgabe des Alterselendes die Einführung der Altersversicherung erleichtern. So wird auch die öffentliche und private Fürsorge für tuberkulöse Kinder, die oft durch rechtzeitige ärztliche Behandlung und Kur vor schwerer Erkrankung bewahrt werden können, einer diese sichernden obligatorischen Kinderkrankenversicherung und einer gesetzlichen Tuberkulosebekämpfung alle Förderung zuteil werden lassen. Ein Sozialist, der in solcher Fürsorge arbeitet, darf über dem Lindern der Not im Einzelfall nie vergessen, für deren allgemeine, gesetzliche Bekämpfung einzutreten. Nicht als Geschenk, sondern als Pflicht soll die Gesellschaft ihre Leistungen für kranke, invalide und alte Leute auffassen.

Fürsorge als heilende und Vorsorge als Schaden verhütende Wohlfahrtspflege ist aber auch noch neben der Sozialpolitik notwendig als deren Ausführung und Ergänzung. Sozialpolitische Gesetze, die, wie z. B. die Vorschriften über die Arbeitszeit in Fabriken, normalen Erwachsenen, welche eine gewisse Macht haben, bestimmte Rechte geben, können durch die übliche schematische Methode der Verwaltung, verbunden mit der Selbstverteidigung des betreffenden Personenkreises, durchgeführt werden. Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn der Wohlfahrtsstaat Personen gesetzlichen Schutz gewährt, die wegen ihrer Jugend oder aus anderen Gründen nicht imstande sind, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Da müssen warmherzige Menschen, denen wirklich daran liegt, daß jedem einzelnen Hilfsbedürftigen geholfen werde, die vorhandenen Schutzbestimmungen durchführen und mit Rat und Tat für die im Einzelfall notwendige ergänzende Hilfe sorgen. Manche gesetzlichen Schutzbestimmungen werden ohne solche wohlfahrtspflegerisch eingestellte Organe zu ihrer Durchführung überhaupt nicht wirksam. So bleibt auch das gute Anehelichenrecht des Zivilgesetzbuches erfahrungsgemäß häufig toter Buchstabe, wo nicht eine gut ausgebaute Amtsvormundschaft für dessen praktische Verwirklichung sorgt. So wurde die alte Kostkinderverordnung des Kantons Zürich überhaupt nur da angewendet, wo die Durchführung einer Fürsorgebehörde oder einem in diesem Sinne arbeitenden Verein übertragen worden war. Die neue Pflgekinderverordnung überträgt deshalb die Pflgekinderaufsicht den Bezirksjugendkommissionen, die ihrem Zweck und ihrer Zusammensetzung nach zur Erfüllung dieser Fürsorgeaufgabe geeigneter sind als Gemeinderäte. Ein anderes Beispiel ergänzender Wohlfahrtspflege ist die Sorge für alte und kranke Leute, die nicht

überflüssig wird, wenn deren Unterhalt gesichert ist. Es müssen Heilstätten, Krankenhäuser und Altersheime gebaut und unterhalten werden, da dies von der Privatwirtschaft nur für die wohlhabenden Kreise getan wird. Es muß jemand da sein, der alleinstehende kranke oder sonst hilflose Personen pflegt und überhaupt dafür sorgt, daß sie zu dem kommen, was ihnen von Rechtes wegen zusteht. Der Sozialist hat keinen Grund, solcher ergänzender Fürsorge, die manche Gesetze zum Schutze der Schwachen erst wirksam macht, ablehnend gegenüberzustehen.

Viele Fälle der Fürsorgebedürftigkeit liegen in der menschlichen Natur selbst begründet und werden deshalb auch bei Aenderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, ja selbst im Falle der Aufhebung jeglicher Klassenherrschaft, bestehen bleiben. Kinder, deren Pflege und Erziehung seitens ihrer Eltern schwer vernachlässigt wird, werden immer Menschen brauchen, die sich ihrer persönlich annehmen. Alleinstehende Jugendliche, die frisch von der Schule ins Berufsleben treten, werden wegen ihrer mangelnden Charakterfestigkeit und Lebenserfahrung immer Erwachsene nötig haben, die ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Geisteschwache, erblich schwer belastete oder sonst unglücklich veranlagte Menschen werden immer einer besonderen Sorge und Führung bedürfen, wenn sie nicht selbst Schaden nehmen und für die Gesellschaft gefährlich werden sollen. Auch ein sozialistisches Gemeinwesen, ja ein solches erst recht, wird Menschen und Einrichtungen brauchen, die in solchen Fällen individuell begründeter Schutzbedürftigkeit Rat und Hilfe bringen. Die Mitarbeit von Sozialisten ist in diesen Gebieten der Wohlfahrtspflege, in denen es sich meist um Erziehung und Beeinflussung der Lebensführung handelt, ganz besonders nötig. Was mit einem Kranken zu geschehen habe, das läßt sich meist auf der Grundlage ärztlicher Erfahrung objektiv feststellen. Die Beurteilung der Fragen aber, ob z. B. ein Kind einen Beistand braucht, weil es durch sein häusliches Milieu gefährdet ist, ob ein rechtsbrecherischer oder sonst auf gesellschaftliche Abwege geratener Jugendlicher in seinem bisherigen Lebenskreis belassen, in einer fremden Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden soll, hängt weitgehend von der Einstellung der maßgebenden Person zu erzieherischen und sozialen Fragen ab. Eine konservative Dame wird die Flegelleien eines jugendlichen Arbeiters viel strenger beurteilen als ähnliche Jungenstreiche von Gymnasiasten ihrer Kreise. Ein kirchlich gesinnter Fürsorger wird in der Unchristlichkeit oder gar Kirchenfeindlichkeit einer Familie ein Element der Gefährdung von Kindern und Lehrlingen erblicken, während diese Familie vielleicht viel eher zur Erziehung und Berufsausbildung eines Stadtjungen aus ähnlicher Umgebung geeignet ist als eine andere, die auf regelmäßigen Kirchgang achtet, aber vor lauter „Bravheit“ den aufgeweckten oder schwierigen Jungen gar nicht versteht. Ein mit der Großindustrie nicht genügend vertrauter Berufsberater kann durch einseitig nach erzieherischen Gesichtspunkten getroffene Wahl eines Lehrortes einem Jüngling das spätere Fortkommen in einem modern eingerichteten Betrieb erschweren.

Es gibt gelegentlich solch kleinbürgerliche Leute, die überall Gefährdung oder gar Verwahrlosung wittern, wo es sich nur um jugendliche Äußerungen ihnen zuwenig bekannter, im Arbeiterstand allgemein üblicher Anschauungen oder Lebensgewohnheiten handelt. In solchen und ähnlichen Fällen kann der Sozialist die beruflichen und andere Interessen der Schützlinge der Wohlfahrtspflege durch tatkräftige Mitarbeit vertreten und fördern. Wo es sich um erzieherische Beeinflussung handelt, muß er vor allem dafür sorgen, daß der sittliche Wert eines Menschen nicht mit dem Maßstab der Kirche oder einer sittlichen Auffassung, der das Privateigentum heiliger ist als der Mensch, gemessen werde. Er muß zu verhüten suchen, daß Fürsorge und Erziehung durch Anstalten oder andere Organe der Wohlfahrtspflege zu Beeinflussung in dem Sozialismus feindlichem Sinne ausarte.

Wenn man sich darüber klar ist, daß Wohlfahrtspflege notwendig und tatkräftige Mitarbeit der Sozialisten dabei unentbehrlich ist, muß man sich über die Grundsätze einigen, welche diese bei solcher Arbeit befolgen sollen. Oberste Richtlinie aller wohlfahrtspflegerischen Tätigkeit muß das Wohl derjenigen sein, derer sie sich annimmt. Theoretisch herrscht darüber Einigkeit, praktisch hat die Ueberspannung dieses Grundsatzes manchmal bedenkliche Folgen, auch wenn sich der Fürsorger wirklich davon leiten läßt und ihn nicht nur zur Verdeckung anderer Ziele voranträgt. Die Sorge für Hilfsbedürftige ist immer in Gefahr, zu einer schwer erträglichen Bevormundung zu werden. Der Sozialist, der dafür kämpft, daß jedermann im gesellschaftlichen Leben als selbständiger Mensch und nicht nur als Arbeitskraft gewertet werde, muß auch dafür sorgen, daß bei aller Hilfeleistung die persönliche Entscheidungsfreiheit des Fürsorgebedürftigen nicht mehr eingeschränkt werde, als zur Erreichung des Fürsorgezweckes unbedingt erforderlich ist. Auch das Gute, z. B. eine geordnete Haushaltsführung, kann man erwachsenen Menschen ja doch nicht wider ihren Willen beibringen. Besonders lästig wirkt das Hineinregieren in eine Familie, wenn es gleichzeitig von verschiedenen Fürsorgestellen aus vielleicht nicht einmal in derselben Richtung geschieht. Die Sozialisten sollten deshalb alle Bestrebungen unterstützen, welche das System der Spezialfürsorge, nach dem jede Fürsorgestelle ihre Fürsorgerin, ihren Informator in die Familien schickt, durch dasjenige der Familien- oder Bezirksfürsorge ersetzen wollen, nach dem eine Fürsorgerin die Verbindung der Familie mit allen Fürsorgestellen herstellt. Vor allem muß sich der Sozialist aber dagegen wehren, daß materielle oder gesundheitliche Hilfe mit Beeinflussung der Gesinnung des Fürsorgebedürftigen verquickt werde. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn die Wohlfahrtspflege vom Fabrikherrn, von der Kirche oder von rein bürgerlich zusammengesetzten privaten Vereinen getrieben wird. Sachlicher Notstand braucht sachliche Hilfe ohne Rücksichtnahme auf die Lebensanschauung des Hilfsbedürftigen und ohne den Versuch ihrer Beeinflussung.

Schwieriger liegen die Verhältnisse da, wo es sich um Erziehung Unmündiger, um bessernde Beeinflussung gesellschaftsschädlicher Men-

schen handelt. Es gibt zwar objektive, wissenschaftlich allgemein anerkannte Grundsätze erzieherischer Behandlung, wie z. B. die Notwendigkeit des kindlichen Spieles oder der Verbindung geistiger und körperlicher Tätigkeit. Der Sozialist wird zusammen mit den berufenen Fachleuten dafür sorgen, daß sie in der Arbeit der Wohlfahrtspflege nicht außer acht gelassen werden. Wichtiger als das Wie der Erziehung ist aber das Wozu, ist die Gesinnung und Lebensrichtung, zu der der Erzieher den Zögling führen will, und die Persönlichkeit dessen, der durch sein Wesen die ihm Anvertrauten mindestens so sehr beeinflusst wie durch seine Theorien. Allgemeingültige Erziehungsziele gibt es aber nicht. Was als solche ausgegeben wird, sind entweder farblose Formaldefinitionen oder die Ziele einer bestimmten Gesellschaftsgruppe, welche von dieser zu Unrecht als allgemeingültig erklärt werden. Jugenderziehung ist Einordnung der jungen Generation in die vorhandene sittliche, geistige und materielle Kultur und Tauglichmachung zu deren Ausbau. Die Kultur ist aber trotz mancher allgemeiner Bestandteile in einem Volke nach Weltanschauung und Klassenlage gespalten. Jede in ihrer Weltanschauung und Lebensrichtung geschlossene Gesellschaftsgruppe trachtet danach, ihren Nachwuchs in ihrem Sinne zu erziehen und möglichst auch die übrige Jugend in dieser Richtung zu beeinflussen. Dies liegt zu tief im Wesen der Erziehung und der gesellschaftlichen Gliederung begründet, als daß dagegen mit Erfolg angekämpft werden könnte. Wichtiger ist, dafür zu sorgen, daß eine sozialistische Lebensanschauung auch zu dem Recht komme, das z. B. die konfessionellen Kreise als selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen. Die Wohlfahrtspflege hat oft eine Pflege- oder Meistersfamilie zu wählen und zu beaufsichtigen, der die eigentliche Erziehung des jungen Menschen obliegt. Da ist es Aufgabe der Sozialisten, dafür zu sorgen, daß ein Kind, das der Weltanschauung seiner Eltern und seiner Klassenlage nach in sozialistischer Richtung erzogen werden sollte, nicht in ein konservativ-kirchliches Milieu, wie es die private Fürsorge so oft bevorzugt, gebracht werde. Bei der Unterbringung Jugendlicher ist außerdem auf deren persönliche Einstellung Rücksicht zu nehmen und z. B. ein Jungbursche nicht ohne zwingende Gründe einem altväterischen Kleinmeister in die Lehre zu geben.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob bestimmte Gebiete der Wohlfahrtspflege von einem öffentlichen Verband oder von Privaten betrieben werden sollen. Daß die private Wohlfahrtspflege als Vorläuferin der öffentlichen Bekämpfung bestimmter Notstände unentbehrlich ist, habe ich oben gezeigt. Sie hat aber noch andere Aufgaben besonders auf den Gebieten, auf denen nur durch individualisierende Behandlung etwas erreicht werden kann. Ein unter Schutzaufsicht gestellter jugendlicher Arbeiter wird sich z. B. eher als durch einen Schutzaufsichtsbeamten durch einen die Schutzaufsicht führenden angesehenen Gewerkschafter, der ihn bei der Arbeit oder zu Hause häufig sieht, zu geordneter Lebensführung bringen lassen. Andererseits werden Aufgaben, die große Mittel oder nur durch haupt-

berufliche Tätigkeit zu erlangende Erfahrung verlangen, am besten von der Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Verbands durchgeföhrt. Als Beispiel der einen Art sei die Speisung bedürftiger Schulkinder, als solches der anderen die Amtsvormundschaft genannt. In vielen Fällen kann aber die Frage, wer Träger einer wohlfahrtspflegerischen Einrichtung sein soll, nicht nach einem allgemeinen Grundsatz, sondern nur nach der Zweckmäßigkeit im Einzelfall entschieden werden. So kann z. B. die Uebernahme eines alkoholfreien Gemeindehauses durch die öffentliche Verwaltung an einem Orte durchaus wünschbar sein, während sich die Sozialisten in einem anderen Dorfe mit katholischer Mehrheit vielleicht dagegen wehren müssen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß ihre Vereine und Zeitungen aus diesem Heime vertrieben werden.

Der Akkumulationsprozeß des Kapitals.

Von E. J. Walter.

Neben Marx' „Kapital“ und Hilferdings „Finanzkapital“ ist als hervorragendste Leistung des theoretischen Marxismus Rosa Luxemburgs „Die Akkumulation des Kapitals“ zu betrachten. Rosa Luxemburg bezeichnet ihr von äußerst scharfsinnigem Geiste zeugendes Werk als einen „Beitrag zur ökonomischen Erklärung des Imperialismus“. Zwar besitzt der Imperialismus für die Schweiz nur mittelbare Bedeutung, da die Schweizer Bourgeoisie, von geringen Ausnahmen (Vorarlberg) abgesehen, an eine aktive imperialistische Politik nicht zu denken vermag, die Schweiz nur indirekt in das Getriebe der imperialistischen Weltpolitik hineingerissen wird. Die starke Verflechtung der Schweizer Volkswirtschaft hat sich niemals stärker fühlbar gemacht wie während des Krieges und der gegenwärtigen Nachkriegszeit. Das Gedeihen der schweizerischen Volkswirtschaft ist untrennbar mit der Entwicklung der kapitalistischen Weltwirtschaft verbunden, so daß ein Eingehen auf die tiefgründigen Gedankengänge der bedeutendsten Theoretikerin des Sozialismus wohl begründet ist.

Die Schweiz ist ein Exportland. Ihr Export beschränkt sich hauptsächlich auf Luxuswaren (Stickereien, Seidenwaren, Uhren!). Ihre Abnehmer sind die kapitalistischen Kreise der ganzen Welt. Diese starke wirtschaftliche Abhängigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft vom kapitalistischen Reichtum (Hotellerie!) dürfte ein Moment sein, das die reaktionäre Stimmung des Schweizervolkes in politischen und wirtschaftlichen Fragen in genügendem Ausmaße erklärt. Der kleine innere Markt hat die Entstehung großer Vermögen behindert, die Qualitätsarbeit des Schweizerarbeiters den mittleren Wohlstand begünstigt, da vom Tische des Reichen für die Diener immer noch mehr Brocken abfallen wie für den Bettler. Daher betrug vor dem Kriege das Schweizer Nationalvermögen pro Kopf der Bevölkerung etwa 11,500 Fr., währenddem das deutsche Nationalvermögen nur auf etwa